



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Oktober 1992

Nummer 63

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20026	27. 8. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Vorläufige Richtlinien zur Durchführung des Bundesdatenschutzgesetzes	1349
20026	27. 8. 1992	Bek. d. Innenministeriums Datenschutz; Register gemäß § 39 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz	1349
20319	1. 9. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Bewerbung, Auswahl und Zulassung für die Fortbildung zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum Nachweis der Qualifikation für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der allgemeinen Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Funktionsebene der Verwaltungsfachangestellten – Auswahl zur Fortbildung Vfa	1349
20319	2. 9. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Bewerbung, Auswahl und Zulassung für die Fortbildung zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt oder zur Verwaltungsfachwirtin – Auswahl zur Fortbildung Vfw	1350
21210	20. 5. 1992	Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	1350
21210	1. 7. 1992	Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein	1352
21281	16. 6. 1989	Vfg. d. Regierungspräsidenten Köln Anerkennung des Ortsteils Kronenburg der Gemeinde Dahlem als Erholungsort	1353
21504	11. 8. 1992	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erstattung von Aufwendungen der gesetzlichen Unfallversicherung für den erweiterten Katastrophenschutz	1356
21504	11. 8. 1992	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erstattung von Aufwendungen der gesetzlichen Unfallversicherung für die in den Katastrophenschutz-Zentralwerkstätten und der Katastrophenschutzschule in Wesel tätigen hauptamtlichen Bediensteten	1356
641	11. 8. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Neuberechnung der Tilgung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln für Mietwohnungen	1356
7133	27. 8. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Verwaltungsvorschrift für Prüfstellen nach § 6 des Eichgesetzes – PrüStVV	1356
7133	27. 8. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Eichung von Meßgeräten – Eichanweisung –; Besondere Vorschriften – Nichtselbsttätige Waagen (EA 9) –	1356
7133	27. 8. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Eichung von Meßgeräten – Eichanweisung –; Besondere Vorschriften – Meßgeräte zur Ermittlung des Volumens oder der Masse von strömenden Flüssigkeiten (außer Wasser) – EA 5 –	1357
814	31. 7. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des arbeitsmarktpolitischen Sonderprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen	1357
8301	12. 8. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG); Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kriegsofopferfürsorge	1359
8301	25. 8. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsofopferfürsorge; hier: Pauschbeträge für die Bemessung von Leistungen	1359

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
26. 8. 1992	Bek. – Spanisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1359
	Innenministerium	
21. 8. 1992	Bek. – Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren	1359
	Justizministerium	
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Köln	1360
	Landschaftsverband Rheinland	
25. 8. 1992	Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1993	1359

I.

20026

**Vorläufige Richtlinien
zur Durchführung des Bundesdatenschutzgesetzes**RdErl. d. Innenministeriums v. 27. 8. 1992 -
I A 5

Mein RdErl. v. 21. 2. 1979 (SMBL. NW. 20026) wird hiermit aufgehoben. Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen obersten Landesbehörden.

- MBl. NW. 1992 S. 1349.

20026

Datenschutz**Register
gemäß § 39 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz**Bek. d. Innenministeriums v. 27. 8. 1992 -
I A 5

Meine Bek. v. 12. 12. 1977 (SMBL. NW. 20026) wird hiermit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie aufgehoben.

- MBl. NW. 1992 S. 1349.

20319

**Bewerbung, Auswahl und Zulassung
für die
Fortbildung zur Vorbereitung auf die
Fortbildungsprüfung
zum Nachweis der Qualifikation
für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
in der allgemeinen Verwaltung des Landes
Nordrhein-Westfalen auf der Funktionsebene
der Verwaltungsfachangestellten
- Auswahl zur Fortbildung Vfa -**RdErl. d. Innenministeriums v. 1. 9. 1992 -
II B 6-6.14-5/92

1 Bewerbung

1.1 Zur Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme können sich gemäß RdErl. d. Innenministeriums v. 27. 8. 1992 (SMBL. NW. 20319) aus allen Geschäftsbereichen Regierungsangestellte mit mindestens fünfjähriger Tätigkeit im Schreib- oder Verwaltungsdienst des Landes, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, bewerben.

T. 1.2 Bewerbungen sind bis zum 1. 11. 1992 an die Beschäftigungsbehörden zu richten. Die Beschäftigungsbehörden leiten die Bewerbungen bis zum 1. 12. 1992 an den Regierungspräsidenten weiter, wenn die in Ziffer 1.1 genannten Bewerbungsvoraussetzungen erfüllt sind. Bewerbungstermine für Folgejahre werden gesondert bekanntgegeben.

2 Auswahlverfahren

2.1 Die Bewerber/innen nehmen an einem überörtlichen Auswahlverfahren teil.

2.2 Das Auswahlverfahren gliedert sich in eine Eignungsuntersuchung und eine Vorstellung vor einer Auswahlkommission. Dem Auswahlverfahren geht eine Informationsveranstaltung voraus, in der die Eignungsuntersuchung, die Regelungen für Schwerbehinderte und das Zulassungsverfahren erläutert werden.

2.2.1 Die Eignungsuntersuchung besteht aus einem schriftlichen Teil und einem persönlichen Gespräch mit einem Psychologen der Deutschen Gesellschaft für Personalwesen e. V. (DGP), die im Auftrag des Innenministeriums tätig wird.

2.2.1.1 Der schriftliche Teil umfaßt im wesentlichen Testaufgaben zu den Fähigkeiten, Sprache und Zahlen im Berufsalltag einzusetzen und konzentriert zu arbeiten.

2.2.1.1.1 Schwerbehinderte Bewerber/-innen können auf Wunsch an einem Gruppenverfahren für Schwerbehinderte teilnehmen und in Fällen besonderer Behinderung an einem Einzeltest. Einen Einzeltest richtet die DGP individuell an der Art und Schwere der Behinderung aus. Schwerbehinderte Bewerber/-innen, die an einem Gruppenverfahren für Schwerbehinderte teilnehmen wollen oder einen Einzeltest wünschen, müssen ihre Wünsche spätestens eine Woche nach der Informationsveranstaltung der Schwerbehindertenvertretung beim zuständigen Regierungspräsidenten mitteilen. Diese berät den Regierungspräsidenten dabei, wie diesen Wünschen Rechnung getragen werden kann.

2.2.1.2 Im persönlichen Gespräch gewinnt der Psychologe Eindrücke, die zusammen mit den Testergebnissen die Grundlage für seine Empfehlung an die Auswahlkommission bilden.

2.2.2 Auswahlkommissionen werden vom Innenministerium bei den Regierungspräsidenten gebildet. Einer Auswahlkommission sollen nicht mehr als vier Mitglieder angehören, sie müssen Beschäftigte des Landes sein.

2.2.3 Zu den Terminen einer Auswahlkommission wird je ein Mitglied des Personalrats und der Schwerbehindertenvertretung des Regierungspräsidenten geladen, bei dem die Auswahlkommission gebildet ist.

2.3 Die Auswahlkommission erarbeitet ihre Vorschläge für die Zulassung zur Fortbildung auf der Grundlage der Empfehlung der DGP unter Einbeziehung des persönlichen Eindrucks, den sie von den Bewerbern gewinnt. Der Vorsitzende der Auswahlkommission hält in einer Niederschrift über den Auswahltermin die Empfehlungen der DGP und den Vorschlag der Auswahlkommission fest. Weicht ein Vorschlag der Auswahlkommission von der Empfehlung der DGP ab, müssen die Gründe in der Niederschrift nachvollziehbar festgehalten werden.

3 Zulassung zur Fortbildung

3.1 Das Innenministerium informiert die entsendenden Ressorts über die Vorschläge der Auswahlkommission, die Ressorts informieren die Bewerber/-innen.

3.2 Ein Einsatz in höher bewerteten Funktionen soll innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Fortbildungsmaßnahme möglich sein.

Die Ressorts gleichen deshalb die Vorschläge mit den absehbaren Einsatzmöglichkeiten bei den Behörden und Einrichtungen ihres Geschäftsbereichs ab. Es ist sinnvoll, daß die von den Auswahlkommissionen vorgeschlagenen Bewerber/-innen ihren obersten Dienstbehörden auf dem Dienstweg möglichst umgehend mitteilen, ob sie sich nach erfolgreicher Fortbildung einen Einsatz in höher bewerteten Funktionen auch in anderen als der Stammbehörde vorstellen können. Versetzungsbereitschaft ist keine Voraussetzung für eine Zulassung zur Fortbildung, sie kann aber zu einer relativ früheren Zulassung zur Fortbildung führen, wenn in der Stammbehörde auf absehbare Zeit höher bewertete Funktionen nicht oder nicht in ausreichender Zahl frei werden.

3.3 Das Innenministerium erarbeitet auf der Basis des Abgleichs in Abstimmung mit den Ressorts einen Plan über die Gruppenstärke und die zeitliche Abfolge der Fortbildungsmaßnahmen.

3.4 Im Rahmen dieses Plans sprechen die Ressorts die Zulassungen zu den Fortbildungsmaßnahmen aus.

- MBl. NW. 1992 S. 1349.

20319

**Bewerbung, Auswahl und Zulassung
für die
Fortbildung zur Vorbereitung auf die
Fortbildungsprüfung
zum Verwaltungsfachwirt
oder zur Verwaltungsfachwirtin
- Auswahl zur Fortbildung Vfw -**

RdErl. d. Innenministeriums v. 2. 9. 1992 -
II B 6-6.14-5/92

- 1 Bewerbung
- 1.1 Zur Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme können sich gemäß RdErl. d. Innenministeriums v. 29. 6. 1992 (SMBL. NW. 20319) aus allen Geschäftsbereichen
- a) Verwaltungsfachangestellte und entsprechend ausgebildete Angestellte mit mindestens dreijähriger Berufspraxis in der öffentlichen Verwaltung nach der Abschlußprüfung in Tätigkeiten nach dem Berufsbild des Verwaltungsfachangestellten,
- b) andere Angestellte mit mindestens sechsjähriger Berufspraxis in der öffentlichen Verwaltung in Tätigkeiten nach dem Berufsbild des Verwaltungsfachangestellten in der öffentlichen Verwaltung.
- bewerben.
- T. 1.2 Bewerbungen sind bis zum 1. 11. 1992 an die Beschäftigungsbehörden zu richten. Die Beschäftigungsbehörden leiten die Bewerbungen bis zum 1. 12. 1992 an den Regierungspräsidenten weiter, wenn die in Ziffer 1.1 genannten Bewerbungsvoraussetzungen erfüllt sind. Bewerbungstermine für Folgejahre werden gesondert bekanntgegeben.
- 2 Auswahlverfahren
- 2.1 Die Bewerber/innen nehmen an einem überörtlichen Auswahlverfahren teil.
- 2.2 Das Auswahlverfahren gliedert sich in eine Eignungsuntersuchung, einen Diskussionsteil und eine Vorstellung vor einer Auswahlkommission. Dem Auswahlverfahren geht eine Informationsveranstaltung voraus, in der die Eignungsuntersuchung, die Regelung für Schwerbehinderte und das Zulassungsverfahren erläutert werden.
- 2.2.1 Die Eignungsuntersuchung besteht aus einem schriftlichen Teil und einem persönlichen Gespräch mit einem Psychologen der Deutschen Gesellschaft für Personalwesen e.V. (DGP), die im Auftrag des Innenministeriums tätig wird.
- 2.2.1.1 Der schriftliche Teil umfaßt im wesentlichen Testaufgaben zum logischen Denken in Zusammenhängen sowie zu den Fähigkeiten, Sprache und Zahlen im Berufsalltag einzusetzen und konzentriert zu arbeiten.
- 2.2.1.1.1 Schwerbehinderte Bewerber/-innen können auf Wunsch an einem Gruppenverfahren für Schwerbehinderte teilnehmen und in Fällen besonderer Behinderung an einem Einzeltest. Einen Einzeltest richtet die DGP individuell an der Art und Schwere der Behinderung aus. Schwerbehinderte Bewerber/-innen, die an einem Gruppenverfahren für Schwerbehinderte teilnehmen wollen oder einen Einzeltest wünschen, müssen ihre Wünsche spätestens eine Woche nach der Informationsveranstaltung der Schwerbehindertenvertretung beim zuständigen Regierungspräsidenten mitteilen. Diese berät den Regierungspräsidenten dabei, wie diesen Wünschen Rechnung getragen werden kann.
- 2.2.1.2 Im persönlichen Gespräch gewinnt der Psychologe Eindrücke, die zusammen mit den Testergeb-

nissen die Grundlage für seine Empfehlung an die Auswahlkommission bilden.

- 2.2.2 Im Diskussionsteil leitet jede(r) Bewerber/in in Anwesenheit des Psychologen und der Auswahlkommission eine etwa 20minütige Diskussion mit in der Regel fünf Mitbewerbern/innen zu einem aktuellen Thema.
- 2.2.3 Auswahlkommissionen werden vom Innenministerium bei den Regierungspräsidenten gebildet. Einer Auswahlkommission sollen nicht mehr als vier Mitglieder angehören, sie müssen Beschäftigte des Landes sein.
- 2.2.4 Zu den Terminen einer Auswahlkommission wird je ein Mitglied des Personalrats und der Schwerbehindertenvertretung des Regierungspräsidenten geladen, bei dem die Auswahlkommission gebildet ist.
- 2.3 Die Auswahlkommission erarbeitet ihre Vorschläge für die Zulassung zur Fortbildung auf der Grundlage der Empfehlung der DGP unter Einbeziehung des persönlichen Eindrucks, den sie von den Bewerbern gewinnt. Der Vorsitzende der Auswahlkommission hält in einer Niederschrift über den Auswahltermin die Empfehlungen der DGP und den Vorschlag der Auswahlkommission fest. Weicht ein Vorschlag der Auswahlkommission von der Empfehlung der DGP ab, müssen die Gründe in der Niederschrift nachvollziehbar festgehalten werden.
- 3 Zulassung zur Fortbildung
- 3.1 Das Innenministerium informiert die entsendenden Ressorts über die Vorschläge der Auswahlkommissionen, die Ressorts informieren die Bewerber/-innen.
- 3.2 Ein Einsatz in höher bewerteten Funktionen soll innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Fortbildungsmaßnahme möglich sein. Die Ressorts gleichen deshalb die Vorschläge mit den absehbaren Einsatzmöglichkeiten bei den Behörden und Einrichtungen ihres Geschäftsbereichs ab.
- Es ist sinnvoll, daß die von den Auswahlkommissionen vorgeschlagenen Bewerber/-innen ihren obersten Dienstbehörden auf dem Dienstweg möglichst umgehend mitteilen, ob sie sich nach erfolgreicher Fortbildung einen Einsatz in höher bewerteten Funktionen auch in anderen als der Stammbehörde vorstellen können. Versetzungsbereitschaft ist keine Voraussetzung für eine Zulassung zur Fortbildung, sie kann aber zu einer relativ früheren Zulassung zur Fortbildung führen, wenn in der Stammbehörde auf absehbare Zeit höher bewertete Funktionen nicht oder nicht in ausreichender Zahl frei werden.
- 3.3 Das Innenministerium erarbeitet auf der Basis des Abgleichs in Abstimmung mit den Ressorts einen Plan über die Gruppenstärke und die zeitliche Abfolge der Fortbildungsmaßnahmen.
- 3.4 Im Rahmen dieses Plans sprechen die Ressorts die Zulassungen zu den Fortbildungsmaßnahmen aus.

- MBl. NW. 1992 S. 1350.

21210

**Berufsordnung
für Apothekerinnen und Apotheker
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe**

Vom 20. Mai 1992

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 1992 aufgrund des § 28 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678)

- SGV. NW. 2122 -, folgende Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. September 1992 - V B 3 - 0810.93 - genehmigt worden ist.

Apothekerinnen und Apothekern obliegt die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln. Hierdurch erfüllen sie eine öffentliche Aufgabe. Sie üben einen seiner Natur nach freien Beruf aus.

§ 1

(1) Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Sie haben sich innerhalb und außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit so zu verhalten, daß sie diesem Vertrauen gerecht werden.

(2) Die Apothekerin und der Apotheker, die ihren Beruf ausüben, haben die Pflicht, sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

§ 2

Die Apothekerin und der Apotheker sind zur Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihres Berufes bekannt werden. Darüber hinaus haben sie alle unter ihrer Leitung tätigen Personen, die nicht der Berufsordnung unterliegen, zur Verschwiegenheit zu verpflichten und dies schriftlich festzuhalten.

§ 3

Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet, die für die Ausübung ihres Berufes geltenden Gesetze und Verordnungen sowie das Satzungsrecht der Kammer zu beachten und darauf gegründete Anordnungen und Richtlinien zu befolgen.

§ 4

Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet, bei der Ermittlung, Erkennung und Erfassung von Arzneimittelrisiken mitzuwirken. Sie haben ihre Feststellungen oder Beobachtungen der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker unverzüglich mitzuteilen. Die Meldepflicht nach § 21 der Apothekenbetriebsordnung bleibt unberührt.

§ 5

Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet, sich gegenüber den Angehörigen ihres Berufes kollegial zu verhalten. Sie haben die Interessen und das Ansehen des Betriebes, in dem sie tätig sind, im und außer Dienst zu wahren.

§ 6

Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet, in Ausübung ihres Berufes mit den Personen und Institutionen des Gesundheitswesens zusammenzuarbeiten, soweit nicht ihre Berufspflicht gemäß § 2 berührt wird. Unzulässig sind jedoch Vereinbarungen, Absprachen und schlüssige Handlungen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von Patienten, Zuweisungen von Verschreibungen oder die Abgabe von Arzneimitteln ohne volle Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben oder zur Folge haben können.

§ 7

Die Ausübung der Heilkunde, insbesondere die Ausübung des Arzt vorbehaltener Tätigkeiten, verstößt gegen die Berufspflichten. Hiervon unberührt bleiben Beratungen, soweit diese zur Ausübung des Apothekerberufes erforderlich sind.

§ 8

Eine Apothekerin und ein Apotheker, die eine nach der Weiterbildungsordnung für Apotheker zugelassene Weiterbildung auf einem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich anzeigen, ohne das Recht zum Führen der Bezeichnung zu besitzen, verstoßen gegen ihre Berufspflichten.

§ 9

Wettbewerb ist verboten, wenn er unlauter ist. Nicht erlaubt ist eine Werbung, die irreführend oder nach Form, Inhalt oder Häufigkeit übertrieben wirkt, sowie eine Werbung, die einen Mehrverbrauch oder Fehlgebrauch von Arzneimitteln begünstigt. Die Werbung der Apothekerin und des Apothekers darf ihrem beruflichen Auftrag, die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherzustellen, nicht widersprechen. Ein solcher Widerspruch besteht, wenn sie ein einem Heilberuf fremdes Geschäftsverhalten äußern und sich bei der Werbung so verhalten, daß Unterschiede zu den sonstigen kaufmännischen Gewerbetreibenden nicht klar erkennbar sind.

Nicht erlaubt sind insbesondere:

1. Die kostenlose Abgabe von Arzneimitteln sowie die kostenlose Durchführung von physiologisch-chemischen Untersuchungen;
2. der Verzicht auf das Einbehalten des Kostenanteils nach § 31 Abs. 3 und § 73 Abs. 5 Satz 2 Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch (SGB V), und der Hinweis darauf;
3. das Abgehen von dem sich aus der Arzneimittelpreisverordnung ergebenden einheitlichen Apothekenabgabepreis, insbesondere das Gewähren von Rabatten oder sonstigen Preisnachlässen;
4. das Vortäuschen einer bevorzugten oder besonderen Stellung der eigenen Apotheke, der eigenen Person oder des Apothekenpersonals;
5. das Anwenden oder Dulden von Bezeichnungen beim Vertrieb oder Anpreisen von Arzneimitteln zu dem Zweck, die Bevorzugung einer bestimmten Apotheke zu erreichen;
6. Verträge, Absprachen und Maßnahmen, die bezwecken oder zur Folge haben können, andere Apotheken von der Belieferung oder Abgabe von Arzneimitteln ganz oder teilweise auszuschließen;
7. das Werben durch Verteilen oder Versenden von Werbeprospekten, Handzetteln, Flugblättern oder Werbeprospekten außerhalb der Apotheke;
8. das Werben in Zeitungen, Zeitschriften, Anschriftenverzeichnissen, Fahrplänen, Stadtplänen, Theaterprogrammen und vergleichbaren Druckerzeugnissen; ausgenommen hiervon ist:
 - a) Einzelwerbung in Zeitungen und Zeitschriften einmal monatlich, wenn sie nicht mehr als Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer der Apotheke und den Namen der Leitung der Apotheke enthält (Stempelwerbung) und nicht größer als 40 Quadratzentimeter ist;
 - b) die einmalige Veröffentlichung einer Eröffnungs- oder Jubiläumsanzeige. Diese darf die Größe DIN-A-6 nicht übersteigen. Sie darf den Namen, die Anschrift, die Telefon- und Telefaxnummer der Apotheke, den Namen der Leitung der Apotheke und einen Hinweis auf die Eröffnung oder das Jubiläum enthalten. Bei der Jubiläumsanzeige muß die Alterszahl der Apotheke durch 25 voll teilbar sein;
 - c) der Eindruck des Namens, der Anschrift und der Telefonnummer der Apotheke und der Leitung der Apotheke in Fernsprech- und Adreßbüchern, wenn dieser Eindruck als Informations- oder Fettdruckzeile ohne weitere Hervorhebung erfolgt;
9. das Werben außerhalb des Gebäudes, in dem sich die Apotheke befindet, an und in Gebäuden, baulichen Anlagen, Verkehrsmitteln, beweglichen Anlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder von Verbänden und Vereinen genutzt werden;
10. das Aufstellen oder Dulden ortsfester und beweglicher Hinweise auf die Apotheke außerhalb des Apothekengrundstücks, soweit sie nicht zum Auffinden der nächstgelegenen Apotheke erforderlich sind. Das Hinweisschild darf in Form und Größe das Verkehrszeichen 220 („Einbahnstraße“) der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht überschreiten. Es darf die Aufschrift „Apotheke“ und den Zusatz des „Apotheken-A“ gem. der Zeichensatzung des Deutschen Apotheker-

Vereins tragen. Das Aufstellen bedarf der Zustimmung der Apothekerkammer;

11. der Hinweis auf einen Zustelldienst innerhalb und außerhalb der Apotheke;
12. das Werben durch audio- und/oder visuelle Medien außerhalb der Betriebsräume der Apotheke, wie das Werben in Hörfunk und Fernsehen, durch Bildschirmtext oder Videofilm sowie in Lichtspielhäusern; ausgenommen hiervon ist der Hinweis auf eine Apotheke im Bildschirmtext, wenn dieser nicht mehr als Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer der Apotheke und den Namen der Leitung der Apotheke enthält;
13. das Durchführen von und Beteiligen an Werbeveranstaltungen in Gestalt von Tombolen, Preisausschreiben, Ausflugsfahrten oder vergleichbaren Veranstaltungen;
14. das Dulden der Apothekerin und des Apothekers, daß Berichte oder Bildberichte mit werbendem Charakter über ihre berufliche Tätigkeit angefertigt und mit Verwendung ihres Namens, des Namens der von ihnen geleiteten Apotheke oder ihrer Anschrift veröffentlicht werden;
15. das Überlassen von Ausstellungsflächen der Apotheke gegen Entgelt oder sonstige Leistungen;
16. das Gewähren von Zugaben und Zuwendungen mit Ausnahme von apothekenüblichen Kunden- und Kinderzeitungen oder -zeitschriften sowie Kurzinformationen mit beratendem Inhalt, ferner Kalendern; bei Kalendern darf der apothekenübliche Wert nicht überschritten werden;
17. die Abgabe von Warenproben mit Ausnahme von Mitteln und Gegenständen im Sinne des § 25 Apothekenbetriebsordnung. Nur im Rahmen eines besonderen Beratungsgesprächs dürfen bis zu zwei Warenproben abgegeben werden. Die Abgabe einer handelsüblichen Verkaufspackung als Warenprobe ist nicht erlaubt;
18. Zuwendungen und Geschenke an Kunden, Angehörige anderer Heilberufe oder nichtärztlicher Heilberufe, Kostenträger, Kurheime, Altenheime, Krankenanstalten oder ähnliche Einrichtungen sowie deren Leiterinnen oder Leiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
19. das Anbieten von Speisen und Getränken zum Verzehr in der Apotheke;
20. die Erstattung von Parkgebühren und Fahrtkosten.

§ 10

Diese Berufsordnung tritt am 1. November 1992 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Berufsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 6. Dezember 1978 (SMBL. NW. 21210) außer Kraft.

- MBl. NW. 1992 S. 1350.

21210

Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein

Vom 1. Juli 1992

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 1. Juli 1992 aufgrund des § 28 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678) - SGV. NW. 2122 -, folgende Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein beschlossen, die durch Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. September 1992 - V B 3 - 0810.83 - genehmigt worden ist.

Apothekerinnen und Apothekern obliegt die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln. Hierdurch erfüllen sie eine öffentliche Aufgabe. Sie üben einen seiner Natur nach freien Beruf aus.

§ 1

(1) Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Sie haben sich innerhalb und außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit so zu verhalten, daß sie diesem Vertrauen gerecht werden.

(2) Die Apothekerin und der Apotheker, die ihren Beruf ausüben, haben die Pflicht, sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

§ 2

Die Apothekerin und der Apotheker sind zur Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihres Berufes bekannt werden. Darüber hinaus haben sie alle unter ihrer Leitung tätigen Personen, die nicht der Berufsordnung unterliegen, zur Verschwiegenheit zu verpflichten und dies schriftlich festzuhalten.

§ 3

Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet, die für die Ausübung ihres Berufes geltenden Gesetze und Verordnungen sowie das Satzungsrecht der Kammer zu beachten und darauf gegründete Anordnungen und Richtlinien zu befolgen.

§ 4

Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet, bei der Ermittlung, Erkennung und Erfassung von Arzneimittelrisiken mitzuwirken. Sie haben ihre Feststellungen oder Beobachtungen der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker unverzüglich mitzuteilen. Die Meldepflicht nach § 21 der Apothekenbetriebsordnung bleibt unberührt.

§ 5

Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet, sich gegenüber den Angehörigen ihres Berufes kollegial zu verhalten. Sie haben die Interessen und das Ansehen des Betriebes, in dem sie tätig sind, im und außer Dienst zu wahren.

§ 6

Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet, in Ausübung ihres Berufes mit den Personen und Institutionen des Gesundheitswesens zusammenzuarbeiten, soweit nicht ihre Berufspflicht gemäß § 2 berührt wird. Unzulässig sind jedoch Vereinbarungen, Absprachen und schlüssige Handlungen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von Patienten, Zuweisungen von Verschreibungen oder die Abgabe von Arzneimitteln ohne volle Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben oder zur Folge haben können.

§ 7

Die Ausübung der Heilkunde, insbesondere die Ausübung dem Arzt vorbehaltenen Tätigkeiten, verstößt gegen die Berufspflichten. Hiervon unberührt bleiben Beratungen, soweit diese zur Ausübung des Apothekerberufes erforderlich sind.

§ 8

Eine Apothekerin und ein Apotheker, die eine nach der Weiterbildungsordnung für Apotheker zugelassene Weiterbildung auf einem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich anzeigen, ohne das Recht zum Führen der Bezeichnung zu besitzen, verstoßen gegen ihre Berufspflichten.

§ 9

Wettbewerb ist verboten, wenn er unlauter ist. Nicht erlaubt ist eine Werbung, die irreführend oder nach Form, Inhalt oder Häufigkeit übertrieben wirkt, sowie eine Werbung, die einen Mehrverbrauch oder Fehlgebrauch von Arzneimitteln begünstigt. Die Werbung der Apothekerin und des Apothekers darf ihrem beruflichen Auftrag, die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherzustellen, nicht widersprechen. Ein sol-

cher Widerspruch besteht, wenn sie ein einem Heilberuf fremdes Geschäftsverhalten äußern und sich bei der Werbung so verhalten, daß Unterschiede zu den sonstigen kaufmännischen Gewerbetreibenden nicht klar erkennbar sind.

Nicht erlaubt sind insbesondere:

1. Die kostenlose Abgabe von Arzneimitteln sowie die kostenlose Durchführung von physiologisch-chemischen Untersuchungen;
2. der Verzicht auf das Einbehalten des Kostenanteils nach § 31 Abs. 3 und § 73 Abs. 5 Satz 2 Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch (SGB V), und der Hinweis darauf;
3. das Abgehen von dem sich aus der Arzneimittelpreisverordnung ergebenden einheitlichen Apothekenabgabepreis; insbesondere das Gewähren von Rabatten oder sonstigen Preisnachlässen;
4. das Vortäuschen einer bevorzugten oder besonderen Stellung der eigenen Apotheke, der eigenen Person oder des Apothekenpersonals;
5. das Anwenden oder Dulden von Bezeichnungen beim Vertrieb oder Anpreisen von Arzneimitteln zu dem Zweck, die Bevorzugung einer bestimmten Apotheke zu erreichen;
6. Verträge, Absprachen und Maßnahmen, die bezwecken oder zur Folge haben können, andere Apotheken von der Belieferung oder Abgabe von Arzneimitteln ganz oder teilweise auszuschließen;
7. das Werben durch Verteilen oder Versenden von Werbeprospekten, Handzetteln, Flugblättern oder Werbriefen außerhalb der Apotheke;
8. das Werben in Zeitungen, Zeitschriften, Anschriftenverzeichnissen, Fahrplänen, Stadtplänen, Theaterprogrammen und vergleichbaren Druckerzeugnissen; ausgenommen hiervon ist:
 - a) Einzelwerbung in Zeitungen und Zeitschriften einmal monatlich, wenn sie nicht mehr als Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer der Apotheke und den Namen der Leitung der Apotheke enthält (Stempelwerbung) und nicht größer als 40 Quadratzentimeter ist;
 - b) die einmalige Veröffentlichung einer Eröffnungs- oder Jubiläumsanzeige. Diese darf die Größe DIN A6 nicht übersteigen. Sie darf den Namen, die Anschrift, die Telefon- und Telefaxnummer der Apotheke, den Namen der Leitung der Apotheke und einen Hinweis auf die Eröffnung oder das Jubiläum enthalten. Bei der Jubiläumsanzeige muß die Alterszahl der Apotheke durch 25 voll teilbar sein;
 - c) der Eindruck des Namens, der Anschrift und der Telefonnummer der Apotheke und der Leitung der Apotheke in Fernsprech- und Adreßbüchern, wenn dieser Eindruck als Informations- oder Fettdruckzeile ohne weitere Hervorhebung erfolgt;
9. das Werben außerhalb des Gebäudes, in dem sich die Apotheke befindet, an und in Gebäuden, baulichen Anlagen, Verkehrsmitteln, beweglichen Anlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder von Verbänden und Vereinen genutzt werden;
10. das Aufstellen oder Dulden ortsfester und beweglicher Hinweise auf die Apotheke außerhalb des Apothekengrundstücks, soweit sie nicht zum Auffinden der nächstgelegenen Apotheke erforderlich sind. Das Hinweisschild darf in Form und Größe das Verkehrszeichen 220 („Einbahnstraße“) der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht überschreiten. Es darf die Aufschrift „Apotheke“ und den Zusatz des „Apotheken-A“ gemäß der Zeichensatzung des Deutschen Apotheker-Vereins tragen. Das Aufstellen bedarf der Zustimmung der Apothekerkammer;
11. der Hinweis auf einen Zustelldienst innerhalb und außerhalb der Apotheke;

12. das Werben durch audio- und/oder visuelle Medien außerhalb der Betriebsräume der Apotheke, wie das Werben in Hörfunk und Fernsehen, durch Bildschirmtext oder Videofilm sowie in Lichtspielhäusern; ausgenommen hiervon ist der Hinweis auf eine Apotheke im Bildschirmtext, wenn dieser nicht mehr als Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer der Apotheke und den Namen der Leitung der Apotheke enthält;
13. das Durchführen von und Beteiligen an Werbeveranstaltungen in Gestalt von Tombolen, Preisausschreiben, Ausflugsfahrten oder vergleichbaren Veranstaltungen;
14. das Dulden der Apothekerin und des Apothekers, daß Berichte oder Bildberichte mit werbendem Charakter über ihre berufliche Tätigkeit angefertigt und mit Verwendung ihres Namens, des Namens der von ihnen geleiteten Apotheke oder ihrer Anschrift veröffentlicht werden;
15. das Überlassen von Ausstellungsflächen der Apotheke gegen Entgelt oder sonstige Leistungen;
16. das Gewähren von Zugaben und Zuwendungen mit Ausnahme von apothekenüblichen Kunden- und Kinderzeitungen oder -zeitschriften sowie Kurzinformationen mit beratendem Inhalt, ferner Kalendern; bei Kalendern darf der apothekenübliche Wert nicht überschritten werden;
17. die Abgabe von Warenproben mit Ausnahme von Mitteln und Gegenständen im Sinne des § 25 Apothekenbetriebsordnung. Nur im Rahmen eines besonderen Beratungsgesprächs dürfen bis zu zwei Warenproben abgegeben werden. Die Abgabe einer handelsüblichen Verkaufspackung als Warenprobe ist nicht erlaubt;
18. Zuwendungen und Geschenke an Kunden, Angehörige anderer Heilberufe oder nichtärztlicher Heilberufe, Kostenträger, Kurheime, Altenheime, Krankenanstalten oder ähnliche Einrichtungen sowie deren Leiterinnen oder Leiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
19. das Anbieten von Speisen und Getränken zum Verzehr in der Apotheke;
20. die Erstattung von Parkgebühren und Fahrtkosten.

§ 10

Diese Berufsordnung tritt am 1. November 1992 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Berufsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein vom 27. September 1978 (SMBL. NW. 21210) in der Fassung des Beschlusses vom 7. Juni 1989 (SMBL. NW. 21210) außer Kraft.

- MBl. NW. 1992 S. 1352.

21281

Anerkennung des Ortsteils Kronenburg der Gemeinde Dahlem als Erholungsort

Vfg. d. Regierungspräsidenten Köln v. 16. 6. 1989 -
24.60.72

Aufgrund des § 1 der Erholungsverordnung (EVO) vom 29. September 1983 (GV. NW. S. 428/SGV. NW. 21281) habe ich unter Anerkennung als Erholungsort der Gemeinde Dahlem für den Ortsteil Kronenburg die Artbezeichnung Erholungsort unter Vorbehalt verliehen und die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt.

Die Anlagen 1 und 2 - textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes - sind Bestandteil dieser Verfügung.

Anlagen
1 und 2

Anlage 1**Textliche Darstellung der
Erholungsgebietsgrenze**

1. Das Erholungsgebiet umfaßt die Gemarkung Kronenburg mit Ausnahme der Flure 1 und 15. Außerdem gehört zum Erholungsgebiet aus der Gemarkung Baasem eine Teilfläche aus der Flur 12 (Familienerholungsstätte St. Ludger). Die Gesamtfläche des Erholungsgebietes beläuft sich auf 1184 ha.

2. Die Hauptnutzungsarten stellen sich im Erholungsgebiet wie folgt dar:

Waldanteile	586 ha
Landwirtschaftliche Fläche	449 ha
Gewässer (Kronenburger See)	30 ha
Bebauung	19 ha
Verkehrsfläche	<u>100 ha</u>
	1184 ha

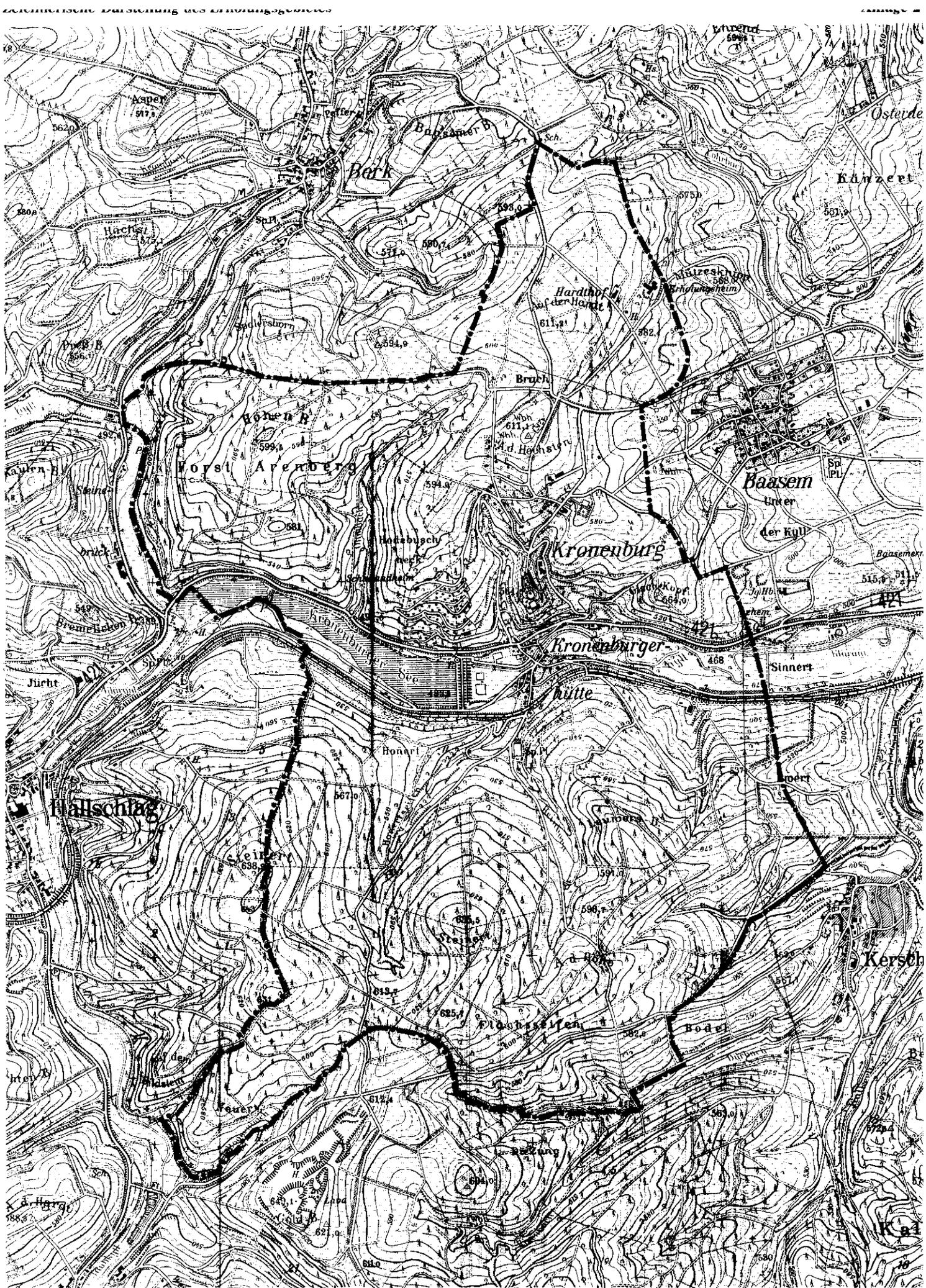
3. Die Grenzen des Erholungsgebietes werden wie folgt beschrieben:

Süden: Landesgrenze Nordrhein-Westfalen-Rheinland-Pfalz

Westen: Landesgrenze Nordrhein-Westfalen-Rheinland-Pfalz

Norden: Gemarkungsgrenze Kronenburg-Berk

Osten: Gemarkungsgrenze Kronenburg-Baasem unter Hinzuziehung des zur Gemarkung Baasem gehörenden Distriktes „Auf der Hardt“ (St. Ludger)



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25000, wiedergegeben mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 24.7.1991 (368/91).

—••••• Eholungsgebiet Kronenburg

21504

**Erstattung von Aufwendungen
der gesetzlichen Unfallversicherung
für den erweiterten Katastrophenschutz**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums - II C 3 - 2.273-0 -
u. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales - II A 4 - 3216.5.106 -
v. 11. 8. 1992

Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 8. 8. 1978 (SMBl. NW. 21504) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 1 Abs. 1 sind hinter dem Wort „freiwilligen“ die Wörter „Helferinnen und“ einzufügen, die Wörter „vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776)“ werden gestrichen und hinter „KatSG -“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes vom 26. November 1990 (BGBl. I S. 2520)“ eingefügt.
2. In Nummer 1 Abs. 2 werden jeweils vor dem Wort „Helfer“ die Wörter „Helferinnen und“ eingefügt.
3. In Nummer 1.1 sind im Klammerzusatz die Wörter „§§ 1509 a ff. RVO“ durch die Wörter „§§ 105 ff. SGB X“ und die Wörter „1542 RVO“ durch die Wörter „§ 116 SGB X“ zu ersetzen.
4. In Nummer 2.1 Abs. 4 sind hinter den Wörtern „des Namens“ die Wörter „der Helferin und“ einzufügen.
5. In Nummer 2.3 sind vor dem Wort „Helfern“ die Wörter „Helferinnen und“ einzufügen.
6. In Nummer 3 ist das Wort „Hauptverwaltungsbeamten“ durch die Wörter „gemäß § 3 Abs. 1 des Katastrophenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (KatSG NW) vom 20. Dezember 1977 (GV. NW. S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1982 (GV. NW. S. 799) - SGV. NW. 215 -, zuständigen Behörden“ zu ersetzen.
7. In Nummer 5 ist die Zahl „54741“ durch die Zahl „53341“ zu ersetzen.
8. In der Anlage 1 werden in der Überschrift die Wörter „nach dem Gem. RdErl. v. 8. 8. 1978 (SMBl. NW. 21504)“ gestrichen und in der Überschrift der Spalte 3 der Tabelle nach dem Wort „Vorname“ die Wörter „der bzw.“ eingefügt. Im Text sind die Klammerhinweise auf den Gem. RdErl. zu streichen.

- MBl. NW. 1992 S. 1356.

21504

**Erstattung von Aufwendungen
der gesetzlichen Unfallversicherung für die
in den Katastrophenschutz-Zentralwerkstätten und
der Katastrophenschutzschule in Wesel
tätigen hauptamtlichen Bediensteten**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums - II C 3 - 2.273-0 -
u. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales - II A 4 - 3216.5.106 -
v. 11. 8. 1992

Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 1. 6. 1979 (SMBl. NW. 21504) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 2 werden die Wörter „der Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 2. Mai 1973“ durch die Wörter „dem RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. Januar 1986“ ersetzt.
2. In Nummer 4.1 werden im Klammerzusatz die Wörter „§§ 1509 a ff. RVO“ durch die Wörter „§§ 105 ff. SGB X“ und die Wörter „1542 RVO“ durch die Wörter „§ 116 SGB X“ ersetzt.

3. In Nummer 4.2 werden die Wörter „vom 7. Juli 1968 (BGBl. I S. 776)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes vom 26. November 1990 (BGBl. I S. 2520)“ ersetzt.
4. In Nummer 4.3 werden die Wörter „des Bediensteten“ durch die Wörter „der Bediensteten“ und der Klammerzusatz durch die Wörter „(Angestellte bzw. Angestellter, Arbeiterin bzw. Arbeiter)“ ersetzt.
5. In Nummer 5 werden die Wörter „§ 4 der unter Nr. 2 bezeichneten Verwaltungsvorschrift“ durch die Wörter „Nr. 3.1 des unter Nr. 2 bezeichneten Runderlasses“ ersetzt.
6. In Nummer 6 wird nach der Zahl „42542“ das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt und hinter der Zahl „42642“ die Angabe „bzw. 42543 oder 42643“ eingefügt.
7. In der Anlage 1 werden in der Überschrift die Wörter „nach dem Gem. RdErl. v. 1. 6. 1979 (SMBl. NW. 21504)“ gestrichen und in der Überschrift zur Spalte 3 hinter dem Wort „Vorname“ die Wörter „der bzw.“ eingefügt. Im Text ist der Klammerhinweis auf den Gem. RdErl. zu streichen.

- MBl. NW. 1992 S. 1356.

641

**Neuberechnung der Tilgung
von Darlehen aus öffentlichen Mitteln
für Mietwohnungen**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 11. 8. 1992 -
IV C 2.4147 - 1290/92

Der RdErl. v. 2. 6. 1989 (SMBl. NW. 641) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.1 wird das Datum „31. Dezember 1992“ gestrichen und durch das Datum „31. Dezember 1994“ ersetzt.
Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

- MBl. NW. 1992 S. 1356.

7133

**Verwaltungsvorschrift
für Prüfstellen nach § 6 des Eichgesetzes
- PrüStVV -**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie v. 27. 8. 1992 -
313 - 50 - 42 - 8/92

Mein RdErl. v. 25. 2. 1971 (SMBl. NW. 7133) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1992 S. 1356.

7133

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften
für die Eichung von Meßgeräten
- Eichanweisung -
Besondere Vorschriften
- Nichtselbsttätige Waagen (EA 9) -**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie v. 27. 8. 1992 -
313 - 50 - 43 - 9/92

Mein RdErl. v. 8. 12. 1980 (SMBl. NW. 7133) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1992 S. 1356.

7133

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften
für die Eichung von Meßgeräten
- Eichanweisung -
Besondere Vorschriften
Meßgeräte zur Ermittlung des Volumens
oder der Masse von strömenden Flüssigkeiten
(außer Wasser) - EA 5 -**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie v. 27. 8. 1992 -
124 - 50 - 43 - 10/92

Mein RdErl. v. 11. 4. 1984 (SMBl. NW. 7133) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1992 S. 1357.

814

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
im Rahmen des arbeitsmarktpolitischen Sonder-
programms des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 31. 7. 1992 -
III C 3-3150.15

Mein RdErl. v. 16. 8. 1990 (SMBl. NW. 814) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.4.31 wird die Zahl „926“ durch die Zahl „1018“ ersetzt.
2. In Nummer 5.4.32 werden die Zahlen „1110“ durch „1220“ und „730“ durch die Zahl „802“ ersetzt.

Ferner wird in Nummer 5.4.32 als Satz 2 eingefügt:

Die Höchstfördersätze werden alljährlich entsprechend der für die Kreise/kreisfreien Städte geltenden tarifvertraglichen Regelungen pauschal angepaßt und von der Bewilligungsbehörde bekanntgegeben.

- Anlage 2 3. Die Anlage 2 wird durch die nachstehende Anlage 2 ersetzt.

Die Änderungen gelten für Neubewilligungen ab 1. Januar 1992.

Personalrichtwerte (Stand: 1. 1. 1992)

bei kombinierten Beschäftigungs- und Qualifikationsmaßnahmen		insgesamt Teilnehmer pro Monat
Anleitung	1 Fachkraft Vb à 15 Teiln. 67 700:15:12 = 376,11 DM Teiln./Monat	
Stützlehrer	1 Fachkraft IVb à 30 Teiln. 77 700:30:12 = 215,83 DM Teiln./Monat	
Begleitung/Betreuung	1 Fachkraft IVb à 30 Teiln. 77 700:30:12 = 215,83 DM Teiln./Monat	
Projektleitung	1 Fachkraft III à 60 Teiln. 95 300:60:12 = 132,36 DM Teiln./Monat	
Verwaltung	1 Fachkraft VIb à 60 Teiln. 55 800:60:12 = <u>77,50 DM Teiln./Monat = 1 017,63 DM = <u>1 018 DM</u></u>	
für Maßnahmen im Trägerverbund		

bei Qualifizierungsteilen

Anleitung	1 Fachkraft Vb à 12 Teiln. 67 700:12:12 = 470,14 DM Teiln./Monat
Stützlehrer	1 Fachkraft IVb à 24 Teiln. 77 700:24:12 = 269,79 DM Teiln./Monat
Begleitung/Betreuung	1 Fachkraft IVb à 24 Teiln. 77 700:24:12 = 269,79 DM Teiln./Monat
Projektleitung	1 Fachkraft III à 60 Teiln. 95 300:60:12 = 132,36 DM Teiln./Monat
Verwaltung	1 Fachkraft VIb à 60 Teiln. 55 800:60:12 = <u>77,50 DM Teiln./Monat = 1 219,58 DM = <u>1 220 DM</u></u>

bei Beschäftigungsteilen

Anleitung	1 Fachkraft Vb à 15 Teiln. 67 700:15:12 = 376,11 DM Teiln./Monat
Begleitung/Betreuung	1 Fachkraft IVb à 30 Teiln. 77 700:30:12 = 215,83 DM Teiln./Monat
Projektleitung	1 Fachkraft III à 60 Teiln. 95 300:60:12 = 132,36 DM Teiln./Monat
Verwaltung	1 Fachkraft VIb à 60 Teiln. 55 800:60:12 = <u>77,50 DM Teiln./Monat = 801,80 DM = <u>802 DM</u></u>

8301

Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)

Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kriegsopferfürsorge

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 12. 8. 1992 -
II B 6 - 4403.2

Bislang wurde die Hilfe zur Pflege nach § 26c BVG uneingeschränkt als Geldleistung im Sinne des § 4 Abs. 2 OEG gewertet. In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesrechnungshof bin ich der Auffassung, daß sich diese Beurteilung nicht aufrechterhalten läßt. Sie bedarf insoweit der Korrektur, als die Hilfe zur Pflege in Fällen der Heimunterbringung keine Geldleistung nach § 4 Abs. 2 OEG ist.

Mein RdErl. v. 22. 1. 1990 (SMBl. NW. 8301) wird daher wie folgt geändert:

In Nummer 3.1 werden hinter der Gesetzesbezeichnung „§ 26c BVG“ die Wörter „mit Ausnahme in Fällen der Heimunterbringung“ angefügt.

- MBl. NW. 1992 S. 1359.

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge; hier: Pauschbeträge für die Bemessung von Leistungen

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 25. 8. 1992 -
II B 6 - 4401

Die letzte Festsetzung des anzuerkennenden Höchstbetrages für die Kosten einer Garagenmiete erfolgte im Jahre 1980. Seit dieser Zeit sind die Mieten für Garagen gestiegen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die für die Kriegsopferfürsorge zuständigen obersten Landesbehörden haben deshalb beschlossen, den besagten Höchstbetrag ab 1. 10. 1992 von 60 DM auf 75 DM monatlich zu erhöhen.

Der RdErl. v. 8. 3. 1967 (SMBl. NW. 8301) wird daher wie folgt geändert:

In Nummer 5.3 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „75“ ersetzt.

- MBl. NW. 1992 S.1359.

II.

Ministerpräsident

Spanisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 8. 1992 -
II B 6 - 447 - 17

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Spanien in Düsseldorf ernannten Herrn Melitón Cardona Torres am 14. 8. 1992 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Juan-Manuel de la Vega Gomez-Acebo, am 12. 1. 1988 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1992 S. 1359.

Innenministerium

Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren

Bek. d. Innenministeriums v. 21. 8. 1992 -
II C 4 - 4.428-22

An den von mir anerkannten Leichttauchgeräten in Überdruckausführung der Firma Interspiro GmbH, 7521 Forst/Baden,

Modell DIVATOR MK II F, Typ 227, und
Modell DIVATOR MK II F, Typ 326,

werden aufgrund der Prüfergebnisse der DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, Fachstelle für Sicherheit - Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Essen, folgende Änderungen anerkannt:

- Regulatoreinheit mit klappbarer Halterung,
- Anordnung des Manometers direkt am Regulator, dadurch Wegfall des Verbindungsschlauches,
- Formänderung der Sichtscheibe, dadurch Verringerung des Vollmaskentraumes,
- Schutzkappe des Manometers (fertigungstechnische Änderung),
- Typenschild (fertigungstechnische Änderung).

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeräten und -ausrüstungen (SMBl. NW. 2134) werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBl. NW. 1992 S. 1359.

Landschaftsverband Rheinland

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1993

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 25. 8. 1992

Aufgrund des § 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), in Verbindung mit § 66 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1991 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 214), wird bekanntgegeben, daß der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1993 mit ihren Anlagen montags bis freitags in der Zeit vom 19. Oktober bis 27. Oktober 1992 jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 349, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Mitgliedskörperschaften oder deren Einwohner innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, erheben.

Köln, den 25. August 1992

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

- MBl. NW. 1992 S. 1359.

Justizministerium**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
eine Stelle einer Richterin/eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf,
eine Stelle einer Richterin/eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1992 S. 1360.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569